

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 25. Februar 2003

Nr. 2002/219

## **Festsetzung der Gemeindebeiträge an den Bau von Kantonsstrassen**

---

### **1. Ausgangslage**

Im neuen Strassengesetz vom 24. September 2000<sup>1</sup> werden auch die Grundlagen für die Beteiligung der Gemeinden an den Neubau, die Änderung und die Sanierung der Kantonsstrassen neu geregelt. § 23 Strassengesetz regelt die Parameter der Beiträge und den Beitragsrahmen. Gemäss § 23 Absatz 2 richtet sich die Höhe der Beiträge nach einer Verordnung. Diese hat der Regierungsrat am 13. August 2002 erlassen (Kantonsstrassenbeitragsverordnung, KSBV<sup>2</sup>. Vom Einspruchsrecht des Kantonsrates wurde nicht Gebrauch gemacht. Gesetzesbestimmung und Verordnung sind auf den 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen finden auf alle Kantonsstrassen Anwendung, mit deren Bau nach dem 1. Januar 2003 begonnen wird (§ 16, Absatz 2 KSBV).

### **2. Berechnung der Gemeindebeiträge**

Der neue Kostenverteiler richtet sich nach §§ 4-7 KSBV. Neu ist, dass für die Gemeinde jeweils nicht nur 1 Ansatz gilt, sondern für jede Kantonsstrasse auf dem jeweiligen Gemeindegebiet ein separater Beitragssatz, weil eben die Funktion der Strasse und das Interesse der Gemeinde an der Kantonsstrasse zu einem differenzierten Ergebnis führen. Dabei unterscheidet der im Anhang aufgeführte Kostenverteiler auch, ob es sich um eine Innerorts- oder Ausserortsstrecke handelt. Der mit diesem Beschluss eröffnete Kostenverteiler gilt gemäss § 15 KSBV grundsätzlich für 10 Jahre.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 und auf die Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (Kantonsstrassen-Beitragsverordnung) vom 13. August 2002

- 3.1 Die im Anhang aufgeführten Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen werden genehmigt.

<sup>1</sup> BGS 725.11

<sup>2</sup> BGS 725.112

- 3.2 Der Kostenverteiler findet Anwendung auf alle Kantonsstrassen, mit deren Bau nach dem 1. Januar 2003 begonnen wird.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Beilage**

Anhang: Kostenverteiler

**Verteiler (mit Anhang)**

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (6) Ha/mr

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt I, 4528 Zuchwil

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (130) (Versand durch AVT)